

8 Unter welchen Voraussetzungen lässt sich die Fäkalschlamm Entsorgung von Kleinkläranlagen über eine Satzung regeln?

Übersicht

1. **Bedeutung der Fäkalschlamm Entsorgung in Bayern**
2. **Kläranlagenbenutzungsordnung oder Fäkalschlamm Entsorgungssatzung**
3. **Abwasserbehandlungsanlagen/Kleinkläranlagen**
4. **Fäkalschlamm**
5. **Satzungen**
6. **Einrichtungseinheit**
7. **Umfang des Anschluss- und Benutzungsrechts**
8. **Bedarfsgerechte Abfuhr des Fäkalschlamm s**
9. **Beitragserhebung**
10. **Gebührenerhebung**

1. Bedeutung der Fäkalschlamm Entsorgung in Bayern

Die Abwasserbeseitigung gehört nach Art. 34 Abs. 1 BayWG zu den Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. In Bayern sind mehr als 97% der Bevölkerung an öffentliche Kläranlagen angeschlossen. Die verbleibenden Einwohner im ländlichen, dünn besiedelten und nicht erschlossenen Raum müssen das anfallende Abwasser in biologischen Kleinkläranlagen behandeln. Alles Abwasser, ob in großen öffentlichen Kläranlagen oder in Kleinkläranlagen, muss gleichwertig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben biologisch behandelt werden.

Der in den Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm muss rechtzeitig entsorgt werden, um bei zunehmendem Schlammanfall zu verhindern, dass Feststoffe in die biologische Reinigung überlaufen. Die Schlammregulierung und die Schlamm Entsorgung sind die Voraussetzungen für eine gute Reinigungsleistung und eine lange Lebensdauer der Kleinkläranlage.

2. Kläranlagenbenutzungsordnung oder Fäkalschlamm Entsorgungssatzung

Aus der Rechtsprechung des BayVGh vom 17.3.1999¹⁾ ergibt sich, dass die satzungsrechtliche Ausgestaltung der gemeindlichen Fäkalschlamm Entsorgung im Bringsystem, also in Form einer eigenverantwortlichen Anlieferung durch die Grundstückseigentümer gegen die bis 31.3.2010 geltenden Art. 41b Abs. 7 BayWG (WasG BY) und § 18a Abs. 1 WHG verstößt. Dies bestätigt das jahrzehntealte Verständnis in Bayern, dass bei einer **Anfuhr durch den Grundstückseigentümer (Bringsystem)** eine Benutzungsordnung für die Beseitigung des Fäkalschlamm in der gemeindlichen Kläranlage vorzusehen ist. Bei einer **Abholung des Fäkalschlamm durch die Gemeinde** oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen, also bei einem **Holsystem**, wird dagegen die gesamte Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde wahrgenommen. In diesem letztgenannten – und nur in diesem – Fall ist eine Satzungsregelung möglich.

1) BayVGh, Urteil vom 17.3.1999 – 23 B 97.1115.

Teil I Frage 8

Abb. 1: Benutzungsordnung oder Satzung



Ein Muster für eine Benutzungsordnung der Kläranlage zur Direktannahme von Fäkalschlamm (Kläranlagenbenutzungsordnung) wird zur Verfügung gestellt in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht, Teil VI-1.4.3.

Für eine Fäkalschlamm Entsorgungssatzung gibt es ein amtliches Muster, das allerdings keine bedarfsgerechte Abfuhr des Klärschlamm vorsieht. Dieses Muster stammt vom 30.5.1988²⁾. Es wurde geändert durch IMBek vom 7.2.1997.³⁾

3. Abwasserbehandlungsanlagen/Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung des im Trennverfahren erfassten häuslichen Schmutzwassers mit einem Zufluss bis zu 8 m³ pro Tag. Das entspricht dem Abwasseranfall von ungefähr 50 Einwohnern.

Der im Sprachgebrauch verwendete Begriff der **Kleinkläranlage** ist in der Fachwelt unpräzise, da unter den Begriff der Kleinkläranlage nur solche Anlagen fallen, die über eine solche biologische Nachreinigung verfügen. 93 % der Kleinkläranlagen in Bayern verfügen über eine solche biologische Nachreinigung. Diese wird auch als 3. Reinigungsstufe bezeichnet. Diese wurde bei Bestandsanlagen nachgerüstet.

Es gibt aber auch bis heute 15.000 kleine Kläranlagen, die nicht nachgerüstet werden mussten⁴⁾. Diese Zweikammerausfallgruben unterfallen aber dennoch der Fäkalschlamm Entsorgung.

2) AllMBI 1988 S. 571.

3) AllMBI 1997 S. 187. Abgedruckt in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht, Teil VI – 1.4. Ebenfalls dort abgedruckt sind die Erläuterungen vom 30.5.1988 in Teil VI-1.4.1 und die Erläuterungen zur Änderung vom 7.2.1997 in Teil VI-1.4.2.

4) 7 % der „Kleinkläranlagen“ mussten in Bayern nicht nachgerüstet werden.

Frage 8 Teil I

Daher wird im Folgenden der Begriff der Abwasserbehandlungsanlage verwendet. Dieser wird auch in § 3 Nr. 13 Muster-Entwässerungssatzung (EWS) 2012 bezogen auf die Einrichtung der Abwasserbeseitigung definiert. Unter dem Oberbegriff der Abwasserbehandlungsanlage sind unterschiedlichste Anlagen zu verstehen. Die Definition der Abwasserbehandlungsanlage ist in der Fäkalschlamm-entsorgung jedoch enger als in § 3 Nr. 13 EWS, da erstere sich nicht auf Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers erstreckt. Namentlich Fettabscheider haben nichts mit der Fäkalschlamm-entsorgung zu tun.

Abflusslose Gruben stellen keine Abwasserbehandlungsanlagen dar, da in ihnen Schmutzwasser nicht einmal vorbehandelt wird.

Die Anlagen, auf die sich die Fäkalschlamm-entsorgung bezieht, lassen sich also zusammenfassend beschreiben als *alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser. Hierzu zählen Kleinkläranlagen zur Reinigung des häuslichen Schmutzwassers. Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gelten als Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Satzung.*⁵⁾

4. Fäkalschlamm

Fäkalschlamm stellt Schmutzwasser dar. Eine zeitgemäße FES verwendet daher nicht den Oberbegriff „Abwasser“, sondern spricht von Schmutzwasser. Das Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser ergibt sich aus der Entwässerungssatzung und ist unabhängig von einer öffentlichen Fäkalschlamm-entsorgung für das Grundstück.

Nach den Begriffsbestimmungen in § 3 FES versteht man unter Fäkalschlamm den Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. In der Muster-FES 1988 hieß es weiter:

„Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.“

Da heute aber Stand der Technik eine sog. weitergehende biologische Behandlung des Schlammes ist, wird über eine Belüftungsanlage oder eine Tropfkörperanlage für eine Belüftung des Schlammes gesorgt. Nach heutigem Verständnis gehört also zu dem zu entsorgenden Fäkalschlamm auch der in Abwasserbehandlungsanlagen mit Abwasserbelüftung, Festbett oder Tropfkörper zurückgehaltene stabilisierte oder teilstabilisierte Schlamm, der sog. Überschussschlamm. Der Schlamm ist ab einem Alter von 25 Tagen als Fäkalschlamm ausstabilisiert.

5. Satzungen

Die Benutzungs- oder Stammsatzung wird bei der Abwasserbeseitigung in der Regel Entwässerungssatzung genannt und als EWS abgekürzt.⁶⁾ Wird eine Fäkalschlamm-entsorgung für Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung vorgehalten,

5) So § 3 Entwurf einer Muster-FES 2017.

6) Muster-BGS-EWS/FES vom 3.6.1988 ist in einer Synopse abgedruckt in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht, Teil VI-1.5.2.

Teil I Frage 8

so gibt es dafür traditionell eine eigene Fäkalschlamm Entsorgungssatzung, abgekürzt eine FES. Entwässerungssatzung (EWS) und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES) sind von der zugehörigen Abgabensatzung (BGS-EWS/FES) zu trennen. Ein Muster für eine solche Beitrags- und Gebührensatzung zu EWS und FES gibt es nicht mehr, da das Staatsministerium des Innern am 20.5.2008 ausschließlich ein Muster zu einer BGS/EWS bekannt gemacht hat. Die vorangegangene BGS-EWS/FES vom 3.6.1988 wurde nicht mehr aktualisiert und kann für eine tragfähige Satzung nicht mehr zugrunde gelegt werden.

6. Einrichtungseinheit

Bei technisch getrennten selbstständigen Anlagen, die demselben Zweck dienen, kann die Gemeinde durch Satzung entscheiden, ob eine einheitliche Einrichtung vorliegt oder einzelne rechtlich selbstständige Einrichtungen mit entsprechend separater Abrechnung gebildet werden sollen. Von einer technischen Trennung ist auszugehen, wenn „von der Toilette bis zur Vorflut technisch getrennte Systeme“ vorliegen.

In seinem Beschluss vom 9.4.2004 trifft der VGH zu einer technisch unselbstständigen Anlage bei der Abwasserentsorgung folgende Aussage:⁷⁾ Auch wenn Kanalnetze innerhalb eines Gemeindegebiets technisch vollständig getrennt sind, führt die Einleitung der Abwässer in dieselbe Kläranlage außerhalb des Gemeindegebiets (die folglich auch von einem anderen Rechtsträger, im entschiedenen Fall der nächsten größeren Stadt) betrieben wird, dazu, dass diese Kläranlage technisch Teil derselben öffentlichen Einrichtung ist. Eine rechtliche Trennung i. S. v. Art. 21 Abs. 2 GO ist mangels technisch getrennter Anlagen nicht möglich.

Erfolgt die gemeindliche Fäkalschlamm Entsorgung also über eine gemeindliche Kläranlage, so macht es die gemeinsame Nutzung dieser Kläranlage erforderlich, dass die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung und die Fäkalschlamm Entsorgung eine Einrichtungseinheit bilden. Die Fäkalschlamm Entsorgung wird dann also kalkulatorisch über die zugehörige Entwässerungseinrichtung, der die zentrale Kläranlage zugehört, erfasst. Dies stellt den Regelfall dar.

Die Muster-FES 1988 sieht dazu in § 1 Abs. 2 die Alternative vor, dass es sich bei der Entwässerungseinrichtung und der Fäkalschlamm Entsorgung um zwei getrennte Einrichtungen handelt. Diese Variante kommt nur in folgendem, durch die Rechtsprechung bestätigten Fall in Betracht. Wenn nämlich anfallende Fäkal- und Klärschlämme eines Ortsteils in eine andere rechtlich selbstständige Kläranlage des Anlagenbetreibers zur Endbeseitigung verbracht werden, sind die beiden Kläranlagen nicht über das Kanalnetz verbunden. Es liegen also trotzdem zwei technisch selbstständige Anlagen i. S. d. Art. 21 Abs. 2 GO vor.⁸⁾ Daraus folgt für die Praxis, dass in diesem besonderen Fall nicht nur eine getrennte EWS und eine getrennte FES erlassen werden können, sondern dazu jeweils auch die Beiträge und Gebühren getrennt kalkuliert und in einer jeweils getrennten BGS/EWS und einer BGS/FES festgesetzt werden können.

7) BayVGH, Beschluss vom 9.2.2004 – 23 ZB 03 2935. Ausführlich dazu siehe Teil III Frage 9.

8) So der BayVGH, Beschl. vom 23.10.2006 – 23 ZB 06 2174.

7. Umfang des Anschluss- und Benutzungsrechts

Bei der Fäkalschlamm Entsorgung besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht für solche Grundstücke nicht, auf denen das anfallende Schmutzwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 FES.

Aus Art. 41 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) ergibt sich eine weitere Einschränkung: Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebszugehörigen landwirtschaftlich genutzten Flächen ordnungsgemäß nach Maßgabe der Klärschlammverordnung ausgebracht wird. Art. 41 BayBO lautet in der seit 1.1.2008 geltenden Fassung:⁹⁾

Art. 41

Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen

(1) Die einwandfreie Beseitigung des Abwassers einschließlich des Fäkalschlammes innerhalb und außerhalb des Grundstücks muss gesichert sein.

(2) Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind, dürfen in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube vorbehandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

(3) Für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen gilt Abs. 2 entsprechend. Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

Diese bauordnungsrechtliche Vorschrift ist mit dem Recht aus Art. 23 GO, in einer Satzung ein Anschluss- und Benutzungsrecht regeln zu dürfen, was in den §§ 4 und 5 FES auch erfolgt, nicht harmonisiert. Nach der hier vertretenen Auffassung geht das Bestimmungsrecht des Einrichtungsträgers vor, da es sich um die speziellere Regelung handelt.

8. Bedarfsgerechte Abfuhr des Fäkalschlammes

In der FES wird von folgendem Regelfall ausgegangen: Die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Abwasserbehandlungsanlage und fährt den Fäkalschlamm **einmal pro Jahr** ab.

Für den Grundstückseigentümer bzw. Nutzer ist eine bedarfsgerechte Schlammabfuhr flexibler und daher wünschenswert. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich der Abschluss eines Wartungsvertrages. In diesem Fall kontrolliert eine **Wartungsfachkraft** den Schlamm Spiegel. Man spricht von einer **Schlammspiegelmessung**. Das Erfordernis der Schlammspiegelmessung ergibt sich aus der Eigenüberwa-

9) Art. 41 BayBO vom 14.8.2007, GVBl 2007, S. 588.

Teil I Frage 8

chungsverordnung (EÜV), Anlage 2, 4. Teil. Diesem Bedürfnis nach einem längeren bzw. kürzeren Räumungsintervall kann in der FES nachgekommen werden.

Für ein verlängertes Abfuhrintervall würde dann – auf der Basis der Ergebnisse der letzten Schlammspiegelmessungen – ein Antrag auf Aussetzung der Räumung gestellt.

Ausnahmsweise und einzelfallbezogen kann auch ein kürzeres Abfuhrintervall erforderlich werden. Umstände des Einzelfalls sind insbesondere eine höhere Zahl der Grundstücksbewohner, die Feststellung des Schlammfalls bei der Wartung oder in der Bescheinigung über die Funktionstüchtigkeit nach Art. 60 BayWG. Es kann sich aber auch um falsche Prognoseentscheidungen handeln. Auch beispielsweise ein großes Hoffest kann zu einer Überlastung der Abwasserbehandlungsanlage führen.

9. Beitragserhebung

In der Muster-BGS/EWS/FES 1988¹⁰⁾, also der amtlichen Mustersatzung, die der heute verwendeten BGS/EWS 2012 voranging, waren 5 Alternativen zu §6 Beitragsatz vorgesehen. Vier dieser Alternativen enthielten einen abgestuften Geschossflächenbeitragsatz für nicht anschließbare Grundstücke, mithin also solche, für die eine Beförderung des Fäkalschlammes zur Kläranlage erforderlich war.

Eine Gemeinde, die seit vielen Jahren das Anschluss- und Benutzungsrecht für die Fäkalschlamm Entsorgung mit einer Beitragserhebung verbunden hat, ist es nun schwer, auf die einfach zu vollziehende Benutzungsordnung umzustellen. Eine Beitragserhebung vermittelt ein auf Dauer angelegtes Anschlussrecht.

In die Muster-BGS/EWS 2012 fand die Fäkalschlamm Entsorgung keinen Eingang. Folglich gibt es keine aktuellen Musterregelungen des StMI für eine mit einer FES korrelierenden Beitrags- und Gebührensatzung.

10. Gebührenerhebung

Ein herkömmlicher Maßstab für die Gebührenerhebung sind **€/m³ eingesammelten Fäkalschlammes**. Dies scheint weiterhin ein passender Maßstab zu sein, auch wenn die derzeit geltende technische Regel, die DIN 4261 Teil 1 (2002) den Schlamm aus Bodenschlamm und Schwimmschlamm bestehend definiert und das damit vermischte Abwasser in der Grube unberücksichtigt lässt. Für den Betreiber der Einrichtung ist jedoch die Menge des eingesammelten Fäkalschlammes für die Kostenstruktur ausschlaggebend.

10) Muster-BGS/EWS/FES, IMBek vom 3.6.1988 (AllMBI 1988, S. 582, ber. AllMBI 1989, S. 99), abgedruckt als Synopse zur Muster-BGS/EWS vom 20.5.2008 (AllMBI 2008, S. 350) in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil VI 1.5.2.